

VerfGH 12/17

B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom
13. September 2017

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs Dr. B r a n d t s ,
Präsidentin des Oberlandesgerichts P a u l s e n ,
Präsidentin des Oberlandesgerichts G r ä f i n v o n S c h w e r i n ,
Professorin Dr. D a u n e r - L i e b ,
Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. H e u s c h ,
Richter am Bundesgerichtshof Dr. N e d d e n - B o e g e r und
Professor Dr. W i e l a n d

am 16. Januar 2018

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-
Westfalen (VerfGHG NRW) einstimmig beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 21. Juni 2017 Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 eingelegt.

Zur Begründung hat er im Wesentlichen geltend gemacht, der Abgeordnete sei nicht wählbar gewesen, da ihm als Mitglied des Europäischen Parlaments das passive Wahlrecht auf Landesebene nicht zugestanden habe. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Parlamenten verstoße gegen Art. 50 GG, indem sie zu unvermeidbaren Interessenkonflikten führe und die Unabhängigkeit des Abgeordneten beeinträchtige. Zudem sei es bereits aus Zeitgründen nicht möglich, beide Mandate angemessen wahrzunehmen. Der Einspruch sei ungeachtet der Regelung des § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW auch zulässig. Die Vorschrift sei verfassungswidrig. Das Recht auf Wahlprüfung sei ein Menschenrecht und dürfe nicht von dem Erfordernis einer vorherigen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten abhängig gemacht werden. Eine "nicht organisierte" Einzelperson wie er sei nicht in der Lage binnen weniger Tage oder Wochen genügend Unterstützer für ihr Anliegen zu finden.

Der Landtag hat den Einspruch auf entsprechende Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (LT-Drs. 17/541, S. 54 ff.) durch Beschluss vom 13. September 2017 zurückgewiesen (Plenarprotokoll 17/6, S. 138).

Am 12. Oktober 2017 hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben. Er wiederholt und vertieft die Gründe seines Einspruchs. Ergänzend trägt er hinsichtlich der Zulässigkeit seines Einspruchs vor, aus Art. 1 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 2, 28 Abs. 1 GG, Art. 3 1. ZP-EMRK i. V. m. Art. 13 EMRK und Art. 25 UN-Zivilpakt i. V. m. Art. 2 Abs. 3 UN-Zivilpakt folge, dass eine Wahlprüfung auf eine Individualbeschwerde hin eröffnet sein müsse.

Der Landtag und der Landeswahlleiter hatten Gelegenheit zur Äußerung.

II.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach § 19 VerfGHG NRW ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss. Sowohl der Beschwerdeführer als auch der Landtag und der Landeswahlleiter sind auf diese Möglichkeit hingewiesen worden. Hierdurch ist auch bei Anwendung der Vorschrift die Gelegenheit zu abschließendem Sachvortrag und damit die unverkürzte Gewährung rechtlichen Gehörs sichergestellt. Einer weitergehenden Mitteilung der Gründe für die beabsichtigte Entscheidung in der Sache bedurfte es nicht.

Die gemäß § 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NRW zulässige Wahlprüfungsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet.

Der Landtag hat den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW bedarf ein Wahlberechtigter zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Landtagswahl der vorherigen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten. Diesem Erfordernis hat der Beschwerdeführer nicht entsprochen.

Dass § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW die Zulässigkeit des Einspruchs eines einzelnen Wahlberechtigten von dem rechtzeitigen Beibringen der Zustimmungserklärungen abhängig macht, begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. dazu bereits VerfGH NRW, Beschluss vom 12. Dezember 2000 - VerfGH 38/00 -, http://www.vgh.nrw.de/entscheidungen/2000/001212_38-00.pdf). Das Wahlprüfungsverfahren dient in erster Linie dem Schutz des objektiven Wahlrechts und der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung eines Parlaments auf der Grundlage einer unverfälschten Ermittlung des Wählerwillens (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 2011 - 2 BvC 16/11 -, NVwZ 2012, 556 = juris, Rn. 2; Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 17. Juni 2010 - 24/10 -, juris, Rn. 3; Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, Beschluss vom 26. Juni 2012 - Lv 5/12 -, juris, Rn. 11). Rechtsbehelfe von Wahlberechtigten dürfen

daher trotz der mit dem Beitrittserfordernis verbundenen praktischen Schwierigkeiten auf solche Fälle beschränkt werden, die nach Auffassung wenigstens einer gewissen Anzahl Wahlberechtigter in dieser Hinsicht Grund zur Beschwerde geben (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. März 1984 - 2 BvC 1/84 -, BVerfGE 66, 232 = juris, Rn. 5; Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, a. a. O.).

Ob es ausnahmsweise auf die Erfüllung des gesetzlichen Zustimmungserfordernisses aus Gründen wirksamen Rechtsschutzes nicht ankommt, wenn - wie vom Beschwerdeführer unter Verweis auf Art. 20 Abs. 2, 28 Abs. 1 GG, Art. 3 1. ZP-EMRK und Art. 25 UN-Zivilpakt geltend gemacht - eine Verletzung des subjektiven Rechts auf freie und gleiche Wahlen in Rede steht, bedarf hier keiner Klärung (vgl. in diesem Zusammenhang BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 2011 - 2 BvC 16/11 -, a. a. O., Rn. 3; Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, a. a. O.). Aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich die Möglichkeit einer solchen Rechtsverletzung nicht. Auch ist sie aus sonstigen Umständen nicht erkennbar. Das vor allem mit der Vermeidung etwaiger Interessenkollisionen und Loyalitätskonflikte begründete Interesse an der Nichtwählbarkeit eines Bewerbers, der bereits Mitglied des Europäischen Parlaments ist, hebt den Beschwerdeführer nicht dergestalt aus dem Kreis aller Wahlberechtigten heraus, dass ihm dadurch ein subjektives Recht vermittelt würde.

Dr. Brandts

Paulsen

Gräfin von Schwerin

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Dr. Heusch

Dr. Nedden-Boeger

Prof. Dr. Wieland